

Satzungen des Fußballvereins Nesse

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Fußball-Club "FC NESSE" und hat seinen Sitz in 26553 Dornum GT Nesse.

Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

Die Vereinsfarben bestehen aus den Farben „königsblau“ (RAL 5005) und „weiß“ (RAL 9010).

Der Verein besitzt folgendes Vereinslogo:



§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Fußball zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Er dient der Ausbildung und Weiterentwicklung von Spielern aller Alters- und Leistungsstufen. Der Verein engagiert sich für die Jugendarbeit, stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt und vertritt die Interessen des Sports in der Region. Letzteres geht mit der Errichtung und dem Erhalt der Sportanlagen einher. Er trägt durch regelmäßiges Training, Wettkämpfe und Veranstaltungen zur sportlichen und sozialen Entwicklung seiner Mitglieder bei.

Er ist politisch, religiös und ethisch neutral.

Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbereich gerichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Folgender Paragraph wurde der Mustersatzung des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. vom 07.06.2018 entnommen.

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen sowie der Fachverbände Fußball. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 5 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung in der § 4 genannten Organisationen und deren Satzungen ausschließlich geregelt.

Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§ 6 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege seiner bestimmten Sportart betreiben.

Jede Abteilung gliedert sich weiterhin in Unterabteilungen, und zwar:

- a) Kinderabteilungen für Jugendliche ab der Geburt bis einschließlich 15 Jahren.
- b) Jugendliche Abteilungen für Jugendliche und Heranwachsende ab dem Alter von 16 Jahren bis einschließlich 21 Jahren.
- c) Senioren Abteilungen für Erwachsene ab dem Alter von 22 Jahren.

Die Abteilungen können nach Geschlechtern getrennt organisiert sein, sofern dieses sportlichen oder organisatorischen Zwecken dient.

Jeder Abteilung steht ein oder auch mehrere Abteilungsführer zur Verfügung, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Anliegen, bedingt durch diese Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, klärt.

Mitgliedschaft

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche - oder juristische Person erwerben. Natürliche Personen beiderlei Geschlechts können die Mitgliedschaft ab der Geburt auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmung und durch deren Unterschrift bekennet. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtwirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden jährlich in der Mitgliederversammlung für das nächste Jahr bestimmt.

§ 8 Ehrenmitglieder

Personen, die sich durch langjährige oder außergewöhnlicher Verdienste für den Verein und den Sport ausgezeichnet haben, können durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 9 Ehrenvorsitzende

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins im Rahmen der Vorstandarbeit im Sinne § 26 BGB (siehe § 18 dieser Vereinssatzung) verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende haben beratende Funktionen im Vorstand und können an erweiterten Vorstandssitzungen teilnehmen. Ehrenvorsitzende haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates. Durch das Erlöschen der Mitglieder bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- c) durch Tod.

§ 11 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitglieds (§ 10b) kann nur nach den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) Wenn die in § 13 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schulhaft verletzt wurden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seine Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied nachweislich gegen die Werte und Regeln des Vereins verstößt. Dazu gehören schwere Verstöße gegen die Satzung oder wiederholtes Fehlverhalten gegenüber anderen Mitgliedern.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Fassung des Ausschließungsbeschlusses Gelegenheit zu geben, sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zu Last gelegten Handelns zu rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzuschreiben.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht seiner Sportart zulässig, das endgültig entscheidet.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesonders berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hier getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in den Abteilungen aktiv auszuüben,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gem. der in den Versicherungsschutzbestimmungen, der von Niedersächsischen Fußballverband e. V. vorgegeben, ARAG Sportversicherung gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesonders verpflichtet:

- a) Die Satzungen des Vereins, des LandesSportBundes Niedersachsen e. V., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat, bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

Organe des Vereins

§ 14 Organe des Vereins

Zu den Organen des Vereins zählen:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Fachausschüsse,
- d) der Ehrenrat,

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung der Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 15 Zusammentreten und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleistung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als obersten Organ ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder ab dem Alter von 18 Jahren haben eine Stimme. Mitglieder unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Fällen kann eine Vertretung durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied erfolgen.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal im Monat Dezember als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch Aushang am offiziellen Vereins-Informationsbrett (Schaukasten) oder über digitale Mittteilungskanäle unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Versammlungsleiter, der vom Vorstand vor der Sitzung zu bestimmen ist.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach § 25 und § 26.

§ 16 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Fachausschussmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- g) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragsbehebung für das kommende Geschäftsjahr
- h) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnungen und der Geschäftsführung
- i) Genehmigung des Haushalt-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu erfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht über die Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

§ 18 Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Kassenwart
- e) Schriftführer
- f) Leiter des Sportbetriebs (Sportwart)
- g) Jugendleiter
- h) Werbe- und Pressewart
- i) Medienbeauftragter
- j) Platz- und Gerätewart
- k) Sponsorenbeauftragter
- l) Festausschuss

Die Funktionen des Vereinsvorstand können nur durch Vereinsmitglieder bekleidet werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleiben aber bis zur nächsten Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand bildet sich aus den Funktionen des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden, des 3. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer (Funktionen a) bis einschließlich e)).

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende allein oder der 2. Vorsitzende bzw. der 3. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart bzw. dem Schriftführer. Der geschäftsführende Vorstand wird demnach von jeweils zwei Organen gemeinsam vertreten.

Der geschäftsführende Vorstand hält sich vor Beisitzer zu berufen, die mit der Absolvierung von Sonderfunktionen beauftragt werden.

Die Funktionen d) bis einschließlich l) können doppelt besetzt werden. Eine Gruppenarbeit dieser Funktionen untereinander ist gestattet.

§ 19 Wahlzyklus

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 3. Vorsitzender
- c) Schriftführer

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzenden
- b) Kassenwart
- c) Leiter des Sportbetriebs (Sportwart)
- d) Jugendleiter
- e) Werbe- und Pressewart
- f) Medienbeauftragter
- g) Platz- und Gerätewart
- h) Sponsorenbeauftragter
- i) Festausschuss

§ 20 Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern in Vereinsorganen, deren verwaistes Amt nach Rücksprache mit dem betroffenen Mitglied kommissarisch neu zu besetzen. Diese Nachbesetzung ist bis zur nächstmöglichen Jahreshauptversammlung gültig.

Alle gelisteten Funktionen des § 18 können nachbesetzt werden. Es bedarf der Abstimmung des geschäftsführenden Vorstands.

b) Aufgaben der Funktionen des Gesamtvorstandes

Die Aufgaben der Funktionen des Gesamtvorstandes sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung definiert.

§ 21 Vereinsfachausschüsse

Die Vereinsfachausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart. Die Aufgaben der Fachausschüsse ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefasste Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

§ 22 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und drei Beisitzern, sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf unbegrenzte Dauer gewählt. Auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann die Besetzung des Ehrenrates angepasst werden. Wiederwahl ist zulässig.

§ 23 Aufgaben des Ehrenrats

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes geben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern § 11. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen erhobenen Anschuldigungen zu verantwortlichen und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Seine Entscheidung ist endgültig mit Ausnahme der in § 11 genannten Berufung.

§ 24 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens viermal im Jahr unvermutet Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierfür der Jahreshauptversammlung berichtet.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 25 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor den Versammlungszeitpunkten unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am offiziellen Vereins-Informationsbrett (Schaukasten) oder über digitale Mitteilungskanäle durch den Versammlungsleiter erfolgt ist.

Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben. Die Abstimmung kann dabei in Person oder über digitale Kommunikationswege (bspw. eine Videokonferenz) erfolgen, sofern das Vereinsmitglied ortsabwesend ist. Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Die Vorschrift des § 15 bleibt hierfür unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen vom Versammlungsleiter und Schriftführer ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss der Versammlung vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 26 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmungsberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmungsberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmungsberechtigten, so ist eine Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen.

Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 27 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch nicht zu.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich in Niedersachsen, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 28 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 29 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Anlage 2 zu dieser Satzung geregelt. Eine Abwicklung des Beitrages ist grundsätzlich als Einzug per SEPA Lastschriftverfahren verpflichtend. Das Vereinsmitglied ist verpflichtet den Verein über einen möglichen Kontowechsel zu informieren.

§ 30 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 31 Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 32 Ordnungsgewalt des Vereins

Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Verordnungen dieser Satzung Folge zu leisten. Bei Missachtung der Verordnungen hält sich der Verein je nach Schwere des Vergehen die Möglichkeit des Verhängens einer Geldstrafe bis 500 € und einem bis sechsmonatigen Ausschluss des Betroffenen vom Spielbetrieb vor.

§ 33 Datenschutzbestimmungen

Die Datenschutzrichtlinien des Vereins sind in der Anlage 3 dieser Satzung definiert und unterliegen den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Mitglieder können jederzeit Einsicht in die Regelung nehmen.

Anlagen zur Satzung FC Nesse 69 e.V.

1. Aufgaben der Funktionen des Gesamtvorstandes

Die Aufgaben der Funktionen des Gesamtvorstandes lassen sich wie folgt definieren:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle der Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der 2. Vorsitzende und/oder 3. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle und in allen vorbezeichneten Angelegenheiten, soweit dem laut § 18 nichts entgegensteht.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte, führt die Mitgliederlisten und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden anerkannt und geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von dem 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterzeichnen hat. Er darf am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorlegen, der in den Jahreshauptversammlungen zur Vorlesung bzw. zur Auslage kommt.
5. Der Leiter des Sportbetriebs bearbeitet sämtliche überfachliche Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
6. Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins zu betreuen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachausschuss Richtlinien für eine gesunde und körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
7. Der Werde- und Pressewart vertritt den Schriftführer im Verhinderungsfalle und hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichtserstattung an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.
8. Der Medienbeauftragte ist verantwortlich für die Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer sowie den Werbe- und Presswart im gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins im medialen Umfeld. Er pflegt die Vereinswebsite und Social-Media-Kanäle, erstellt Inhalte wie Spielberichte, Fotos und Videos und sorgt für eine aktive Präsenz in digitalen und traditionellen Medien. Er informiert Mitglieder sowie Fans über aktuelle Entwicklungen und Veranstaltungen.
9. Der Platz- und Gerätewart ist für die Verwaltung, Pflege und Instandhaltung der Sportgeräte und technischen Ausrüstung des Vereins verantwortlich. Er stellt sicher, dass alle Geräte einsatzbereit, sicher und den geltenden Vorschriften entsprechend genutzt werden können. Dazu gehören regelmäßige Wartungen, Reparaturen und die Dokumentation des Gerätezustands. Zusätzlich koordiniert der Platz- und Gerätewart die Ausgabe und Rückgabe von Sportmaterialien, überwacht deren Nutzung und sorgt für eine effiziente Lagerhaltung. Er arbeitet eng mit den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand zusammen, um Anschaffungen zu planen und die Ausstattung kontinuierlich zu verbessern.
Er ist für die Pflege, Instandhaltung und sichere Nutzung des Sportplatzes des Vereins verantwortlich. Er stellt sicher, dass die Spielfelder in einem optimalen Zustand sind und die notwendigen Maßnahmen zur Platzpflege regelmäßig durchgeführt werden. Dazu gehören die Rasenpflege, Linienmarkierung und gegebenenfalls Reparaturarbeiten an Spielflächen und Einrichtungen wie Toren, Banden, Zäunen oder Ersatzbänken. Zusätzlich koordiniert der Platzwart die Nutzung der Plätze und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß für den Trainings- und Spielbetrieb vorbereitet sind.

10. Der Sponsoringbeauftragte ist für die Gewinnung und Betreuung von Sponsoren sowie die Pflege langfristiger Partnerschaften verantwortlich. Er entwickelt Strategien zur finanziellen Unterstützung des Vereins, erstellt Sponsoring-Konzepte und organisiert Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem gewählten Festausschuss zur Präsentation der Sponsoren. Darüber hinaus überwacht er die Einhaltung der Sponsoring-Vereinbarungen und analysiert deren Erfolg.
11. Der Festausschuss ist für die Planung, Organisation und Durchführung von Vereinsveranstaltungen verantwortlich. Er fördert das soziale Miteinander und stärkt die Gemeinschaft durch die Ausrichtung von Festen, Jubiläen und besonderen Anlässen. Seine Aufgabe umfasst die Budgetplanung und Abstimmung mit dem Vorstand, um eine wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten.

2. Mitgliedsbeitrag

Gemäß dem Beschluss der Jahreshauptversammlung des FC Nesse 1969 e.V. vom 23.05.2024 werden folgende Mitgliedsbeiträge und Fristen festgelegt:

Aktive (Aktivposten im Verein):

1.1	Fußballsparte	Kinder 0-15 Jahre	3,50 EUR pro Monat
1.2	Fußballsparte	Jugendliche und Heranwachsende 16-21 Jahre	4,50 EUR pro Monat
1.3	Fußballsparte	Erwachsene ab 22 Jahre	5,50 EUR pro Monat
1.4	Fußballsparte	Familie	8,50 EUR pro Monat
1.5	Fußballsparte	Juzz-Club	3,00 EUR pro Monat

Passive (keinerlei Aktivitäten im oder für den Verein; nur fördernde Mitgliedschaft):

2.1	Erwachsene ab 22 Jahren auf Antrag mit mindestens 15jähriger Vereinszugehörigkeit	2,25 EUR pro Monat
2.2	Ehepaar/Lebensgemeinschaft wie 2.1 mit jeweils 15jähriger Vereinszugehörigkeit	4,50 EUR pro Monat

Sonderbeitrag:

3.1	Ehemalige Step-Aerobic-Sparte ab dem 01.07.2024	2,25 EUR pro Monat
-----	---	--------------------

Beitragsfrei:

3.1	Mitglieder, die vor dem 23.05.2024 als beitragsfrei eingestuft waren	0,00 EUR
3.2	Mitglieder des Ehrenrates	0,00 EUR
3.3	Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende	0,00 EUR

Fristen:

4.1	Die in dieser Anlage genannten Mitgliedsbeiträge werden erstmals ab dem 01.07.2024 erhoben.
4.2	Eine Kündigung der Mitgliedschaft entfaltet ihre Wirkung ab dem darauffolgenden Monat.

3. Datenschutzbestimmungen

Es gelten folgende Datenschutzbestimmungen:

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.